

Gesetzliche Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Versicherungsschutz im Schülerbetriebspraktikum

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend
- Verwaltungsvorschrift des SMK vom 17.7.2000

1. Arbeitszeit:

- nur leichte und für Schüler geeignete Tätigkeit
- max. 7 Stunden am Tag, max. 35 Stunden die Woche
- nur an fünf Tagen der Woche darf gearbeitet werden
- Beschäftigungsverbot von 20.00 - 6.00 Uhr
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schüler nicht arbeiten
(Ausnahmen sind Hotels, Gaststätten und Krankenhäuser)
Fünf-Tage-Woche muss gewährt bleiben

2. Unfall- und Gesundheitsgefahren:

- Arbeitgeber muss am ersten Tag Belehrungen durchführen
 - über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Beschäftigung
 - über das Unternehmen
 - über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren
- Schüler haben noch kein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein
- ärztliche Untersuchungen sind nicht notwendig (außer Lebensmittelbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen) >> mindestens 6 Wochen vorher
- Zeugnis wird gebührenfrei ausgestellt

3. Haft- und Unfallversicherung:

Der Schüler ist wie beim Schulbesuch unfallversichert, zusätzlich hat er über den KSA eine Haftpflichtversicherung.

Versicherung tritt am ersten Tag 0.00 Uhr in Kraft und endet am letzten Praktikumstag 24.00 Uhr.

4. Pausenzeiten:

bei 4,5 - 6 Stunden >> 30 Minuten

bei mehr als 6 Stunden >> 60 Minuten

5. Beschränkungen:

- Verbot von gefährlichen Arbeiten
- Arbeiten, die Leistungsvermögen übersteigen
- Auftreten von sittlicher Gefährdung
- Außergewöhnliche Hitze, Kälte oder Nässe
- Schädliche Einwirkungen (Lärm, Strahlungen, giftige Dämpfe)
- Arbeit nach Leistung (Akkord)